

In diesem Memo sind die wichtigsten Fragen und Antworten zur neuen Lizenz der VG Bild-Kunst zusammengefasst. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr

Urban Pappi (pappi@bildkunst.de)

**Frage:**

Was hat sich durch die Urheberrechtsreform 2021 geändert?

**Antwort:**

- Die großen Social-Media-Plattformen haften für die von privaten Nutzer\*innen hochgeladenen fremden Inhalte – die die Urheberrechte anderer verletzen.
- Social-Media-Plattformen können bei Rechteinhaber\*innen Lizenzen erwerben und damit das Hochladen fremder Inhalte durch ihre Nutzer\*innen legalisieren.
- Plattformen sind dazu verpflichtet, das Hochladen fremder Inhalte zu verhindern, wenn der Urheber oder die Urheberin des Inhalts dies wünscht. Der Gesetzgeber hat das Verfahren an dieser Stelle so gestaltet, dass die Meinungsfreiheit der Uploader\*innen trotzdem geschützt wird.

Das Ziel der Reform ist, einerseits die Position der Urheber\*innen gegenüber den Plattformen zu stärken und sie an deren Erlösen zu beteiligen und andererseits den freien Meinungs- und Informationsaustausch der privaten Nutzer\*innen zu gewährleisten.

**Frage:**

Was hat sich durch die Reform für Urheber\*innen geändert?

**Antwort:**

Bisher konnten Urheber\*innen der unrechtmäßigen Nutzung ihrer Werke auf Social-Media-Plattformen häufig nur machtlos zusehen. Jetzt haben sie die Möglichkeit, sich die Nutzung ihrer Werke *über Verwertungsgesellschaften* fair bezahlen zu lassen.

Denn die Diensteanbieter sind nicht verpflichtet, mit einzelnen Urheber\*innen Lizenzverträge abzuschließen. Als Bildautor\*in lohnt es sich also, bei der VG Bild-Kunst mitzumachen. Das Gleiche gilt für die Urheber\*innen von Kunstwerken und Designwerken, die auf Fotos abgebildet sind.

**Frage:**

Wer muss für die Nutzungen auf Social-Media-Plattformen zahlen?

**Antwort:**

Wenn Privatpersonen Werke von anderen Urheber\*innen z. B. bei Facebook hochladen, muss sich nun die Plattform um die Lizenzierung dieser Nutzungen kümmern. Die Lizenzgebühren werden somit direkt von den Plattformbetreibern gezahlt.

**Frage:**

Was ändert sich im kommerziellen Bereich?

**Antwort:**

Wenn kommerzielle Nutzer\*innen, z. B. Firmen oder Verlage, Werke hochladen, müssen dafür vorab Lizenzen bei den Urheber\*innen oder Bildagenturen erworben werden. Diese Lizenzen decken dann die Werknutzungen auf den Social-Media-Plattformen ab. Die Geschäftsmodelle der Bildbranche werden durch die Social-Media-Bildlizenz der VG Bild-Kunst nicht beeinträchtigt.

**Frage:**

Wann ist mit den ersten Ausschüttungen für Plattformlizenzen zu rechnen?

**Antwort:**

Die Verhandlungen mit den ersten Plattformen haben im Juli 2022 begonnen. Bis die ersten Zahlungen fließen und an die Urheber\*innen ausgeschüttet werden können, wird es noch dauern. Mit einer ersten Ausschüttung ist voraussichtlich erst in zwei bis drei Jahren zu rechnen. Sollte die VG Bild-Kunst gerichtlich Lizenzen durchsetzen müssen, kann es noch deutlich länger dauern.

**Frage:**

Was müssen Urheber\*innen tun, um dabei zu sein?

**Antwort:**

Bildende Künstler\*innen haben der VG Bild-Kunst die Wahrnehmung der Online-rechte eingeräumt. Wird der Lizenzierung der Plattformrechte nicht aktiv widersprochen, sind die Urheber\*innen automatisch mit dabei.

Mitglieder der Berufsgruppe II (Fotograf\*innen, Illustrator\*innen, Grafiker\*innen, Designer\*innen usw.) haben die Onlinerechte bisher allein wahrgenommen. Diese Urheber\*innen müssen der VG Bild-Kunst nun aktiv die Plattformrechte einräumen. Die Bild-Kunst schreibt nach und nach alle ihre Mitglieder an und bietet den neuen Wahrnehmungsvertrag an.

Wer als Profi im Bildbereich noch nicht Mitglied der VG Bild-Kunst ist, kann ganz normal eine Mitgliedschaft beantragen.

**Frage:**

Kann ich auch als Foto-Amateur\*in Ausschüttungen erhalten?

**Antwort:**

Amateur\*innen laden ihre Werke zum größten Teil selbst auf die Plattformen hoch. Damit räumen sie diesen ihre Nutzungsrechte per AGB ein. Das ist auch in Ordnung.

Aus diesem Grund deckt die Social-Media-Bildlizenz nicht die vielen Uploads von eigenen Werken der Uploader\*innen ab. Als Foto-Amateur\*in lohnt sich deshalb eine Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst nicht. Ausnahmen können die Regel bestätigen.

**Frage:**

Wenn ich nicht dabei sein will, kann ich verhindern, dass die VG Bild-Kunst einer Plattform für meine Werke eine Lizenz erteilt?

**Antwort:**

Die Social-Media-Bildlizenz nutzt eine gesetzliche Möglichkeit, auch die Rechte von Außenstehenden zu umfassen. Man nennt dieses Instrument „erweiterte Kollektivlizenz“.

Außenstehende können gegenüber der VG Bild-Kunst einer Lizenzierung ihrer Werke aktiv widersprechen (globales Opt-out). Nach neuer Gesetzeslage führt ein solches Opt-out allerdings nicht automatisch zu einer Filterung der betroffenen Werke, denn es könnte sich ja um eine gesetzlich erlaubte Nutzung handeln. In jedem Fall muss eine Filterung bei der Plattform individuell beantragt werden.

Mitglieder der VG Bild-Kunst können einzelne Werke von der Social-Media-Bildlizenz ausnehmen – und zwar jeweils in Bezug auf bestimmte Plattformen. Die Datenbank für die Einstellung der betreffenden Werke wird kurz vor dem Start der ersten Lizenzen fertiggestellt sein.